

30.10.87

AS - Fz - G - In - R

Gesetzesantrag

des Landes Berlin

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Opferentschädigungsgesetzes
und des Bundessozialhilfegesetzes

A. Zielsetzung

1. Das geltende Recht führt zu sozialpolitisch nicht vertretbaren Ergebnissen. Die Begrenzung der Entschädigung für Ausländer nach dem Opferentschädigungsgesetz auf diejenigen Angehörigen von Staaten, die für Deutsche eine entsprechende Entschädigungsregelung getroffen haben, ist unbefriedigend.

Durch das Änderungsgesetz soll allen ausländischen Opfern von Gewalttaten, wenn sie einen gesundheitlichen Schaden erlitten haben, eine Entschädigung nach dem Opferentschädigungsgesetz ermöglicht werden.

2. Alle im Sozialen Entschädigungsrecht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes gezahlten Grundrenten sollen bei der Gewährung von Sozialhilfe anrechnungsfrei bleiben.

B. Lösung

Zu 1.: § 1 Abs. 4 des Opferentschädigungsgesetzes wird ersatzlos gestrichen.

Zu 2.: Die Ausnahmeregelung des § 75 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes wird erweitert.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Durch den Wegfall der Gegenseitigkeitsklausel werden Mehraufwendungen in Höhe von voraussichtlich ca. 1,0 Mio DM erforderlich.

Davon entfallen auf den Bund	236 290,-- DM
auf die Länder	763,710,-- DM

Die Nichtanrechnung der Grundrenten nach den Gesetzen, die die Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes für entsprechend anwendbar erklären, betrifft nur wenige Einzelfälle. Die Mehraufwendungen lassen sich nicht quantifizieren.

30.10.87

AS - Fz - G - In - R

Gesetzesantrag

des Landes Berlin

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Opferentschädigungsgesetzes
und des Bundessozialhilfegesetzes

DER REGIERENDE BÜRGERMEISTER
VON BERLIN

Berlin, den 27. Oktober 1987

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsident
Dr. Walter Wallmann

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Senat von Berlin hat beschlossen, dem Bundesrat den in der Anlage mit Begründung beigelegten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Opferentschädigungsgesetzes und des Bundessozialhilfegesetzes mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag nach Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes zu beschließen.

Ich bitte, nach § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates die Beratung des Entwurfs in den Ausschüssen zu veranlassen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

H



A n l a g e

Entwurf
eines Gesetzes
zur Änderung des Opferentschädigungsgesetzes und
des Bundessozialhilfegesetzes

Vom

1987

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Im § 1 des Opferentschädigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1985 (BGBl. I S. 1) werden

1. Absatz 4 gestrichen;
2. die bisherigen Absätze 5 bis 7 neue Absätze 4 bis 6.

Artikel 2

§ 76 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1987 (BGBl. I S. 401, 494) wird wie folgt gefaßt:

“(1) Zum Einkommen im Sinne dieses Gesetzes gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der Leistungen nach diesem Gesetz, der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und den Gesetzen, die die Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes für entsprechend anwendbar erklären sowie der Renten oder Beihilfen, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schäden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit gewährt werden, bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz.”

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

Allgemeiner Teil

Grundgedanke des 1976 in Kraft getretenen Opferentschädigungsgesetzes ist die soziale Sicherung derer, die durch Gewalttaten schwere Nachteile für Gesundheit und Erwerbsfähigkeit erleiden. Ebenso muß den Hinterbliebenen geholfen werden, wenn ihr Ernährer durch eine Gewalttat sein Leben verloren hat.

Für Ausländer ist die Entschädigung von der Gegenseitigkeit abhängig gemacht worden, d.h., Angehörigen anderer Staaten wird im Inland kein Recht eingeräumt, das ein Deutscher in ihrem Heimatland nicht genießt. Es war beabsichtigt, durch das Angebot der Gleichstellung ihrer Staatsangehörigen andere Staaten zu einer entsprechenden Entschädigungsregelung anzuregen. Dieses Ziel ist nur in geringem Maße erreicht worden. Die gesetzliche Regelung hat jedoch zu sozialpolitisch nicht vertretbaren Ergebnissen geführt. Es ist unbefriedigend, wenn Opfer ein und derselben Gewalttat unterschiedlich behandelt werden.

Arbeitnehmer im Geltungsbereich des Opferentschädigungsgesetzes, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft sind, genießen ohnehin nach dem höherrangigen EG-Recht (insbesondere Artikel 7 Abs. 2 der Verordnung EWG Nr. 1612/68) die gleichen sozialen Vergünstigungen wie die inländischen Arbeitnehmer, haben somit auch Ansprüche nach dem Opferentschädigungsgesetz.

Durch den Verzicht auf das Erfordernis der Gegenseitigkeit wird erreicht, daß nunmehr alle Ausländer Anspruch auf Leistungen haben.

§ 76 Abs. 1 Bundessozialhilfegesetz definiert den Begriff des Einkommens im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes. Danach ist

u.a. die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz nicht als Einkommen anzusehen.

Diese Regelung sollte auch dann gelten, wenn andere Entschädigungsleistungen sich entsprechend den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes bemessen, wie die Leistungen des Opferentschädigungsgesetzes, des Soldatenversorgungsgesetzes, des Häftlingshilfegesetzes und des Bundesseuchengesetzes.

Die Änderung des Opferentschädigungsgesetzes soll deshalb zum Anlaß genommen werden, den Einkommensbegriff des Bundessozialhilfegesetzes insoweit klarzustellen.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Durch die Streichung des Absatzes 4 in § 1 des Opferentschädigungsgesetzes entfällt die Anspruchsvoraussetzung der Gegenseitigkeit bei Ausländern.

Zu Artikel 2

Durch die Erweiterung der Ausnahmen um die Gesetze, die die Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes für entsprechend anwendbar erklären, wird der Einkommensbegriff in § 76 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes eindeutig geregelt.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift enthält die notwendige Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.